Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.089/3
vom 6. Oktober 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 23. Mai 2002 in Ottawa unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung Kanadas zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel am 1. April 2014‘

.

‡LW-CDKRIFDFI-GCAIJMR‡

Am 1. September 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 23. Mai 2002 in Ottawa unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung Kanadas zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel am 1. April 2014‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 26. September 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Oktober 2017 abgegeben.

*

‡LW-CDKRIFDFI-GCAIJMR‡

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

Diese beschränkte Untersuchung gibt Anlass zu den nachstehenden Bemerkungen.

1. In der Schlussformel des Änderungsprotokolls wird bestimmt, dass die englische, die französische und die niederländische Fassung gleichermaßen verbindlich sind. Der dem Entwurf beigefügte deutsche Text ist eine Übersetzung. Damit die Mitglieder des Parlaments über die genaue Tragweite der betreffenden Änderungen vollständig informiert werden, empfiehlt es sich, dem Dekretentwurf auch wenigstens eine der authentischen Fassungen beizufügen.

2. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach ihren Absichten eventuell das entworfene Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

GREGORY DELANNAY

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

‡LW-CDKRIFDFI-GCAIJMR‡